

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 69.

Freitag, 24. März 1899, Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch den Postweg für ein Jahr 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger für ein Jahr 1 Mark 50 Pfg. Anzeigen-Preise für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rakanenstraße 59. — Red. des Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften über die bei der Anlegung von Brunnen zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln nicht immer gehörig beobachtet werden, wird nach Gehör des Bezirksausschusses zur Nachachtung hiermit folgendes bekannt gemacht:

1. Wer einen neuen Brunnen anlegen, einen vorhandenen vertiefen beziehentlich umbauen will, hat dies der Königl. Amtshauptmannschaft zur Entscheidung und Genehmigung anzuzeigen und bei Ausführung des Baues die von dem Königl. Ministerium des Innern im Jahre 1873 zusammengestellten Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Anlegung von Brunnen zu befolgen sind, überdies insbesondere aber vorbehaltlich weiterer Vorschriften für den einzelnen Fall, nach folgendem zu beobachten:

Die Mauerung des Brunnenschachtes ist wasserdicht mit bestem Cementmörtel auszuführen. Diese Brunnenschachtmauer ist wenigstens 20 cm über die Erdoberfläche der unmittelbaren Umgebung empor zu führen.

Die Brunnendöffnung ist mit mindestens 10 bis 12 cm starken, übereinanderliegenden, von bestem Materiale hergestellten Cementsteingewölben- oder Sandstein- oder Granitplatten, in dergleichen gefestigten Beschränken liegend, dichtschließend abzudecken.

Außerdem sind aber auch hölzerne Brunnenschächte zulässig. In letzteren dürfen jedoch nur eiserne Pfosten von 9 1/2 cm Stärke verwendet werden, welche ebenfalls übereinanderliegen und in gefestigten Beschränken liegen müssen.

Die Benutzung von Bleirohre als Leitung, sowie das Beschränken der Klappenventile in den Pumpen mit Bleiplatten ist streng verboten.

2. Die in Punkt 1 gedachte, an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstattende Anzeige über Anlegung, Vertiefung oder Umbau eines Brunnens hat die Beschreibung der Ortlichkeit, in welcher insbesondere zu erwähnen sein würde, wenn sich eine Abortgrube in einer Entfernung von 10 m und eine Senkgrube in einer solchen von 17 m von dem zu errichtenden Brunnen befinden, und die Angabe zu enthalten, wie und von wem der Bau ausgeführt werden soll.

3. Bei Neu- oder Umbauten von Häusern kann die mehrerwähnte Anzeige mit dem Baugenehmigungsgesuche ohne Weiteres verbunden werden.

4. Bei allen Brunnenaubauten, einschließlic der Umbauten oder Tieferelegungen, ist an einer leicht sichtbaren Stelle ein Aufschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen der Bauherren und der Bauleiter in deutlich lesbare und unverwischbarer Schrift angeht.

5. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker die unter 1 gedachten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet oder den Bau beziehentlich Umbau (Tieferelegung) eines Brunnens unternimmt, bevor die unter 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt worden ist, verfällt in die im Reichsstrafgesetzbuche § 367 Ziffer 14 beziehentlich 15 vorgesehenen Strafen.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 24. März 1899.

In der am 23. d. M. stattgefundenen Aufsichtsrathssitzung der Speicher- und Expeditions-Aktiengesellschaft wurde beschloffen, den Generalversammlung, nachgeordnet den vorjährigen bedeutend erhöhten Abschreibungen und größerem Vortrag, eine 7% Dividende für das mit 31. December beendete Geschäftsjahr auf das erhöhte Kapital vorzuschlagen. Weiter soll vorgeschlagen werden, eine Prioritätsanleihe von M. 500 000 zu 4 1/2% aufzunehmen, für welche der Gesammthandelsbesitz der Gesellschaft im Werthe von nahezu M. 700 000, ohne die Speicher- und Elevator-Anlagen auf fiskalischem Areal, hypothekarisch hafens soll. Der Zweck dieser Prioritätsanleihe ist vergrößerte Beweglichkeit und Unabhängigkeit von Bankkrediten. Während das verfloffene Geschäftsjahr in der zweiten Hälfte durch den niedrigen Wasserstand der Elbe ungünstig beeinflusst war, hat sich, nach den gegebenen Mittheilungen, das neue Geschäftsjahr, durch den milden Winter begünstigt, recht gut angelassen und berechtigt zu den besten Hoffnungen.

Auf die gegenwärtig im Saale des „Wittiner Hof“ stattfindenden Edison-Vorstellungen hinzuweisen, nehmen wir auch an dieser Stelle noch Veranlassung. Die Vorstellungen der „lebenden Photographie“ ist vorzüglich, jedenfalls sind sie weit besser als diejenigen, welche vor einiger Zeit in Riesa's Hotel stattfanden. Wir glauben einen Besuch bestens empfehlen zu können, doch muß man sich beeilen, da heute Abend bereits die Schlussvorstellung stattfindet.

Ein Sohn des Herrn Lehrers Wittner in Riesa ist nach bestandener Abgangsprüfung auf dem Seminar zu Rostock zum Hilfslehrer in Dorst berufen worden.

Auch in der Königl. sächsischen Armee werden durch die Bemühungen des Reichstags wichtige Änderungen der Befehlsweise veranlaßt. Die beiden neuen Corpsbezirke des

12. und 19. Armecorps werden durch eine im Allgemeinen von Norden nach Süden laufende Grenzlinie getrennt. Die Linie geht nach dem „Dr. Anz.“ im Norden östlich Riesa ein, geht zwischen Weizen und Lössen durch, läßt Freiberg östlich, Chemnitz westlich und endet im Süden zwischen Marienberg und Annaberg. Der östliche Theil gehört dem 12. Armecorps: Generalcommando und beide Divisionen, 23. und 32., in Dresden. Die 23. besteht die 45. und 46. Infanterie- und 23. Kavalleriebrigade, die 32. nimmt zur 64. Infanteriebrigade noch die 88. auf, besteht die 32. Kavalleriebrigade. Zum 19. Armecorps, welches den westlichen Theil des Landes einnimmt, Generalcommando Leipzig, kommt die hier bereits stehende 24. Division unter Abgabe des Infanterieregiments Nr. 179. Neugebildet wird die 40. Division in Leipzig und die 63. Infanteriebrigade in Chemnitz mit einem Regiment in Zwickau und aus der neuen 89. Infanteriebrigade in Leipzig mit dem Regiment Nr. 179 und dem neuen Regiment Nr. 181, gebildet aus dem umzuwandelnden Jägerbataillon Nr. 16 und einem neuen Bataillon, dies Regiment kommt nach Chemnitz. Die neue Division erhält an Kavallerie eine Jägerescadron in Leipzig; das neue Armecorps hat sein Pionierbataillon Nr. 22 in Riesa, sein Trainbataillon Nr. 18 in Leipzig. Das 12. Armecorps hat seine beiden Feldartillerie-Brigaden 23 und 32 in Dresden, die erstere mit beiden Regimentern Nr. 12 und 48 in Dresden, die letztere mit beiden Regimentern Nr. 28 und 64 in Pirna. Die reisende Abtheilung hohen Stabs ist beim Regimente Nr. 12 in Königsbrunn. Das 19. Armecorps hat beide Feldartillerie-Brigaden Nr. 24 und 40 in Leipzig, erstere die beiden Regimenter Nr. 32 und 68 in Riesa, letztere das Regiment Nr. 77 in Leipzig, 78 in Wargen. Die Telegraphencompagnie kommt zum 12. Corps in Dresden.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Charwoche, welche nächsten Montag beginnt, sei hiermit besonders

merksam gemacht. Nach der Tradition dürfen an den Bußtagen und in der Charwoche, vom Montag bis Sonnabend, sowie an den ersten Feiertagen d. r. drei hohen Feste Trauungen nicht stattfinden. Am Charfreitag und am ersten Ofterfestage sind öffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Versammlungen der Gemeindevorsteher, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften gänzlich verboten. Dergleichen sind Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, theatralische Vorstellungen — auch am Gründonnerstag — und sonstige Schaustellungen, öffentliche Aus- und Ausrufe, Vogel- und Schießenschießen und Schießübungen am Charfreitag nicht gestattet.

Auf Anregung aus sächsischen Kreisen hat im vergangenen Herbst in Preußen eine Vergleichung der Uhren verschiedener Bahnhöfe auf ihren Genauigkeitsgrad stattgefunden. Wenn sich dabei auch in einzelnen Fällen noch geringe Abweichungen im Gange der Uhren untereinander und mit der Normalzeit ergeben haben, so geht aus den Aufzeichnungen doch übereinstimmend hervor, daß insolge des seit einigen Jahren bei der Staatsbahnenverwaltung eingeführten einheitlichen Zeitzeichens die Genauigkeit der Bahnuhren einen sehr hohen Grad erreicht hat. Dabei ist festgestellt worden, daß der durchschnittliche Gesammtbetrag der bei den sämmtlichen Uebertragungen dieses Zeitzeichens noch vorkommenden kleinen Abweichungen kaum eine halbe Sekunde erreicht. Diese Abweichung ist so gering, daß sie für die meisten wissenschaftlichen und Präzisionszwecke überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Bei fortgesetzter Entwicklung der Technik und bei weiterer Bewahrung des von allen mit der Empfangnahme und Verbreitung des Signals betrauten Stellen dieser gütigen Interesses wird sicherlich auch dieser geringe Unterschied noch beseitigt werden.

Die Entwicklung, welche die Elektrotechnik im Laufe weniger Jahre durchgemacht hat, steht in der Geschichte der Jahrtausende wohl einzig da. Einen Beweis dafür liefert die

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher, die in jedem Falle von einer nach Punkt 1 erteilten Genehmigung Mitteilung erhalten, werden beauftragt, auf die Beobachtung vorstehender Bestimmungen ihr besonderes Augenmerk zu richten, Zuwiderhandlungen ungekündet anzuzeigen und gleichzeitlich das Weiterarbeiten an, ohne Genehmigung begonnenen oder der Genehmigung zuwiderlaufenden Brunnenaubauten zu verbieten beziehentlich zu verhindern.

Großenhain, den 20. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

117 E.

Dr. Uhlmann.

RI.

Nach § 5 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, vom 18. August 1868, müssen alle Hunde ohne Ausnahme mit der Hundsteuerkarte am Halsbande stets versehen sein.

Wiesoch wird diese Bestimmung nicht beachtet. Derselben ist aber an und für sich schon und ferner mit Rücksicht darauf nachzugehen, daß Hunde, wenn sie nicht besannt sind, ihre Feststellung aber erforderlich ist — so für den Fall der Tollwuth — durch die Marke festgesetzt werden können.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg und die Herren Gemeindevorstände beziehentlich Ortsvorsteher des Bezirkes erhalten hiermit Veranlassung, in den nächsten Tagen eine Revision zur Durchführung dieser Bestimmung vorzunehmen und fortgesetzt darauf zu sehen, daß sie beachtet wird.

Zuwiderhandlungen sind nach §§ 6 beziehentlich 7 des gedachten Gesetzes zu ahnden. Großenhain, am 15. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

E 868.

Dr. Uhlmann.

Barth.

Das Einlagenbuch der Sparkasse zu Riesa, No. 60 367 auf „Jda Seyda in Riesa“ lautet, wird hierdurch für ungültig erklärt. Riesa, am 22. März 1899.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

64.

## Schulhaus-Verkauf.

Donnerstag, den 30. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, soll im Saalhof zu Seyda das alte Schulhaus versteigert werden. Dasselbe ist in der Mitte des Dorfes gelegen und eignet sich zu jedem Gewerbe.

Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Seyda, den 22. März 1899.

Der Schulvorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetags.

Die Geschäftsstelle.